

Kennzeichnung in der Lebensmittelfarbstoff- bzw. Essenzanordnung gefordert wird;

3. Einzelhandelsverkaufspreis je handelsüblicher Verkaufseinheit.

(2) Lebensmittel, die aus Großverbraucherpackungen abgegeben werden, sind wie unverpackte Lebensmittel gemäß Abs. 1 zu kennzeichnen.

(3) Lebensmittel, die zur schnellen Kundenabfertigung handelsseitig abgepackt und im Einzelhandel angeboten werden, müssen auf der Packung oder am Stapel gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sein. Der Inhalt der Packung muß nach Menge oder in Stück angegeben werden. Die Angabe der Stückzahl ist nur gestattet, wenn die Festlegung des § 5 Abs. 1 Ziff. 6 zutrifft.

(4) Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten abgegeben werden, sind auf den Speiseplänen oder -karten bzw. Anzeigetafeln gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 3 zu kennzeichnen.

Besondere Kennzeichnung zur Förderung einer gesunden Ernährung

§ 10

(1) Lebensmittel können mit zusätzlichen Angaben und Hinweisen zur gesundheitsfördernden Ernährung (z. B. zahnfreundlich), zur Verhütung von Fehlernährungen (z. B. mit Jodzusatze) oder, sofern sie auch für die Ernährung bestimmter Personengruppen geeignet sind, mit diesem Bestimmungszweck (z. B. für Diabetiker geeignet; glutenfrei) gekennzeichnet werden. Die Angaben und Hinweise müssen wissenschaftlich bewiesen sein und sind mit dem Ministerium für Gesundheitswesen abzustimmen.

(2) Bei besonderen gesundheitlichen Erfordernissen kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans die Kennzeichnung bestimmter Angaben verlangen.

(3) Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen können zusätzlich mit den Angaben des Energie- und Nährstoffgehaltes gekennzeichnet werden:

Energiegehalt	in kJ je 100 g Lebensmittel
Eiweiß	in g je 100 g Lebensmittel
Fett	in g je 100 g Lebensmittel
Kohlenhydrate	in g je 100 g Lebensmittel

Die zusätzliche Kennzeichnung ist in staatlichen Standards zu regeln.

(4) Hauptnährstoffe, deren physiologischer Brennwert in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5 % des Energiegehaltes oder deren Masseanteil weniger als 0,5 % beträgt, sind nicht anzugeben.

(5) Speisen der Gaststätten können in der Kennzeichnung die Angabe des Energiegehaltes je Essensportion enthalten.

§ 11

Auf Kleinverbraucherpackungen kann der Gehalt an Vitaminen, Kalzium und Eisen angegeben werden, wenn die Lebensmittel mehr als 10 mg Vitamin C (als Gesamtascorbinsäure), 0,15 mg Vitamin B₂ (als Gesamtthiamin), 80 mg Kalzium, 1 mg Eisen (als zweiwertiges Eisen) je 100 g enthalten oder mindestens 30 % des Tagesbedarfs des jeweiligen Nährstoffes unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lebensmittelverbrauchs decken. Dieser Gehalt muß für den Zeitraum der Verbrauchsfrist bzw. für mindestens 6 Monate garantiert sein.

§ 12

Zusätzliche Kennzeichnung

(1) Soweit für Lebensmittel in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Kennzeichnungsforderungen bestehen, bleiben diese von den Festlegungen dieser Anordnung unberührt.

(2) Sollen Lebensmittel hergestellt oder sonst in den Verkehr gebracht werden, für die eine besondere Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen erforderlich ist, kann diese mit Auflagen für eine über die Festlegungen dieser Anordnung hinausgehende Kennzeichnung verbunden sein.

Verantwortung für die Kennzeichnung

§ 13

(1) Die Pflicht zur Kennzeichnung verpackter Lebensmittel obliegt dem Betrieb, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, oder dem Handelsbetrieb, der das Lebensmittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt.

(2) Für die Kennzeichnung der Lebensmittel, die unverpackt oder handelsseitig abgepackt (§ 9) oder die als Kleinverbraucherpackungen mit fremder Schriftsprache oder unvollständig gekennzeichnet (§ 5 Abs. 3) im Einzelhandel angeboten werden, sind die Betriebe des Binnenhandels verantwortlich.

§ 14

(1) Die Verantwortung für die Kennzeichnung der original in Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen importierten Lebensmittel obliegt dem Außenhandelsbetrieb.

(2) Kann der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem ausländischen Lieferer eine Kennzeichnung gemäß dieser Anordnung nicht durchsetzen, ist die Kennzeichnung von den als Endabnehmer der importierten Lebensmittel auftretenden Betrieben im Auftrag des Außenhandelsbetriebes vorzunehmen. Die den Betrieben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung entstehenden Kosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 15

(1) Bei Verlust von Originaletiketten oder bei ihrer Entfernung aus zwingendem Grund, wie Verschmutzung oder Beschädigung, ist eine erneute gleichlautende Kennzeichnung der Lebensmittel vorzunehmen. Bei Änderung von Qualitätsklassen; von Einzelhandelsverkaufspreisen und sonstigen Angaben ist die Kennzeichnung unverzüglich nach dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) In Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Abpackung der Kleinverbraucherpackung Angaben über die Qualität, die Masse oder den Preis wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich sind, ist der Hersteller zur Information verpflichtet. Die Durchführung der ergänzenden Kennzeichnung ist vor Produktionsaufnahme zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 16

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zugelassen werden. Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist über die territorial zuständige Bezirks-Hygieneinspektion an den Minister für Gesundheitswesen zu richten und bedarf einer entsprechenden Begründung.

§ 17

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung

(1) Bei Verletzung der Kennzeichnungspflichten nach dieser Anordnung finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 darf nicht neben einer in anderen Rechtsvorschriften geregelten Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht gefordert werden.

(3) Eine Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht darf nicht gefordert werden, wenn eine Pauschalabgeltung gemäß § 14 Abs. 2 vereinbart wurde.

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist, sofern diese den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entspricht, planmäßig